



Illustration: Christine Ruf

Urteil

Arbeitsleistung mit oder ohne Lohn?

Nimmt jemand Arbeit in seinem Dienst auf Zeit entgegen, deren Leistung nur gegen Lohn zu erwarten ist, und wurde nicht ausdrücklich vereinbart, dass diese Arbeit unentgeltlich ist, liegt ein Arbeitsverhältnis vor.

Sachverhalt

A. machte geltend, es sei ihr eine Stelle als Sekretärin bei einem Verein angeboten worden und es sei möglich, dass sie Deutschunterricht an Immigranten erteilen könne. Zur Entlohnung habe man ihr erklärt, dass zurzeit noch keine finanziellen Mittel vorhanden seien, aber dass das Geld vom Sozialamt noch kommen werde. Es sei ihr erklärt worden, sie könne mit ca. 40 Franken pro Stunde rechnen und A. solle die Stunden aufschreiben. Demgegenüber liess X. bestreiten, dass ein Arbeitsverhältnis mit A. bestanden habe. Es sei damals um den Projektaufbau gegangen und kein Geld für Angestellte vorhanden gewesen. Sie hätten jedoch gehofft, an finanzielle Mittel zu gelangen.

Das Gericht prüfte in der Folge, ob ein entgeltliches Arbeitsverhältnis vorgelegen habe und befragte diverse Zeugen. Es kam zu folgenden Schlüssen:

Aus den Erwägungen

Zwischenfazit:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine ausdrückliche Ver-

einbarung der Unentgeltlichkeit von X. nicht bewiesen werden konnte.

Wenn die Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde, so greift Art. 320 Abs. 2 OR, welcher besagt, dass der Arbeitsvertrag auch dann als abgeschlossen gilt, wenn der Arbeitgeber Arbeit in seinem Dienst auf Zeit entgegennimmt, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist. Ob eine Entgeltlichkeit aufgrund der Umstände vorliegt, wird nachfolgend geprüft.

Zwischenfazit:

Insgesamt lässt sich aus den Zeugnisaussagen nicht rechtsgenügend schliessen, dass R. bei einem Vorstellungsgespräch A. erklärte, es gehe lediglich darum, dass sie beim Deutsch unterstütze, weshalb der Beweis von X. diesbezüglich gescheitert ist. Demzufolge ist davon auszugehen, dass A. (auch) andere Aufgaben zu erledigen hatte.

Fazit:

Da X. von A. Arbeit in seinem Dienst auf Zeit entgegengenommen hat, deren

Leistung nur gegen Lohn zu erwarten ist und die Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, liegt ein Arbeitsverhältnis gemäss Art. 320 Abs. 2 OR vor.

Das Arbeitsgericht kam zum Schluss, dass A. Anspruch auf die Bezahlung der von ihr notierten Arbeitsstunden hat. Zur Höhe des Lohnes hielt es fest:

Bezüglich der Höhe des Lohnes besteht keine Vereinbarung. Während A. von einem Stundenlohn von 40 Franken ausging, liess X. geltend machen, bei Annahme eines Arbeitsverhältnisses hätte man A. den ortsüblichen Lohn gewährt, welcher nach Qualifikation und Leistung der Arbeitnehmerin zu bemessen sei. Dabei wurde ein Lohn von 5000 Franken bei einem Arbeitspensum von 100 Prozent von R. als zu hoch eingeschätzt.

Wenn die Parteien die Lohnhöhe nicht vereinbart haben, ist der übliche Lohn geschuldet (Art. 322 Abs. 1 OR). Gemäss Salärempfehlungen des Kaufmännischen Verbandes Schweiz ist eine Arbeitnehmerin im Alter von 52 – das Alter von A. zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit bei X. – für die unterste Funktionsstufe (Stufe B) mit einem Jahreslöhrl (inkl. 13. Monatslohn) von mindestens 57 100 Franken brutto bzw. von maximal 77 250 Franken brutto zu entlohnen (Kaufmännischer Verband Schweiz (Hrsg.), Salärempfehlungen 2010, Zürich 2010). Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche ergibt dies einen Stundenlohn von mindestens 25.25 Franken bzw. maximal 34.15 Franken. Ginge man von einer 42-Stunden-Woche aus, betrüge der Stundenlohn mindestens 24.15 Franken bzw. maximal 32.65 Franken. Da keine Vereinbarung betreffend der wöchentlichen Arbeitszeit besteht, ist es angemessen, von einem Durchschnittslohn von 29 Franken brutto pro Stunde auszugehen.

Aus Entscheide des Arbeitsgerichts Zürich (AGer., AN100118 vom 31. März 2011; eine dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Obergericht Zürich am 1. September 2011 abgewiesen; RA110007)